



# **BUNDESVERWALTUNGSGERICHT**

## **BESCHLUSS**

BVerwG 8 B 105.08  
VG 4 K 2158/04

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 8. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 24. April 2009  
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Gödel,  
den Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Pagenkopf und  
die Richterin am Bundesverwaltungsgericht Dr. Hauser

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung  
der Revision in dem Urteil des Verwaltungsgerichts  
Frankfurt (Oder) vom 11. September 2008 wird zurückge-  
wiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens  
ausschließlich der Kosten der Beigeladenen, die diese  
selbst tragen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwer-  
deverfahren auf 99 931 € festgesetzt.

#### G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde der Klägerin ist unbegründet. Die Voraussetzungen für die be-  
gehrte Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung (§ 132 Abs. 2  
Nr. 1 VwGO) und wegen eines geltend gemachten und vorliegenden Verfah-  
rensmangels (§ 132 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) liegen nicht vor. Der beschließende  
Senat hat dies in dem Beschluss vom 11. März 2009 - BVerwG 8 PKH 5.08 -,  
mit dem der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abge-

lehnt worden ist, im Einzelnen dargelegt. Hierauf wird zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen.

- 2 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2, § 162 Abs. 3 VwGO; die Streitwertfestsetzung folgt aus §§ 47, 52 GKG.

Gödel

Dr. Pagenkopf

Dr. Hauser